

Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Zentren

**gemäß § 22 SGB VIII
im Landkreis Oder-Spree vom 05.10.2016**

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Oder-Spree gewährt nach § 74 SGB VIII, nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Satzung des Jugendamtes und der haushaltsrechtlichen Beschlüsse des Kreistages Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten in Eltern-Kind-Zentren gemäß § 22 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung.

2. Gegenstand der Förderung

Das Jugendamt ist nach § 22 SGB VIII (Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen) verpflichtet - zusätzlich zu rechtsanspruchserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung - bedarfsgerechte und geeignete kinderfördernde und familienunterstützende Angebote zu installieren, die niedrigschwellig und lebensweltorientiert angelegt sind.

Eltern-Kind-Zentren sind auf einem strukturell und organisatorisch sicheren Fundament aufzubauen. So nimmt in der Regel das Angebot der Kindertagesbetreuung eine Schlüsselfunktion ein. Eltern-Kind-Zentren verknüpfen den Förderauftrag im Rahmen der Kindertagesbetreuung mit dem Auftrag der Familienbildung, -beratung und -förderung.

Zielgruppe sind insbesondere Kinder im Alter von 0 Jahren bis 6 Jahren und ihre Familien, sowie werdende Eltern. Eltern-Kind-Zentren sollen die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes fördern und die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen. Sie unterbreiten Angebote, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen und die Familien in ihrer Erziehungs-, Alltags-, Gesundheits-, Selbsthilfe- und Kommunikationskompetenz stärken. Auch greifen sie Anregungen von Eltern auf und unterstützen Eigeninitiativen von Eltern.

Eltern-Kind-Zentren brauchen Verankerung im kommunalen Kontext, woraus sich je nach regionalem Umfeld unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte ergeben können. Sie verstehen sich als Kooperationsmodell und erfüllen ihren Auftrag über eine ausgeprägte Vernetzung im Sozialraum und eine starke Einbindung von verschiedenen externen Partnern (wie Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Kinderärzte, Hebammen, lokale Netzwerke und Bündnisse für Kinder und Familien unter Einbeziehung externer Partner und Ehrenamtsstrukturen etc.).

Eine wirkungsvolle alternative kinderfördernde und familienunterstützende Angebotsstruktur im Landkreis wird ausschließlich im Rahmen der Jugendhilfeplanung, auf der Grundlage der fortzuschreibenden „Planungsgrundsätze zur Installierung von Eltern-Kind-Zentren im Landkreis Oder-Spree“ (Anlage) und in Abstimmung mit den kreisangehörigen Ämtern, Städten und Gemeinden entwickelt. Die Planungsgrundsätze zur Installierung von Eltern-Kind-Zentren werden bei Bedarf fortgeschrieben. Die Angebotsstruktur bedarf einer angemesse-

nen finanziellen Grundausstattung. Die Förderung der Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften und der Sachaufwendungen der Einrichtungen soll die Kontinuität der Eltern-Kind-Zentren und die Planungssicherheit für die Träger gewährleisten.

Die nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses geltenden Qualitätsstandards für die Arbeit der Fachkräfte der Eltern-Kind-Zentren sind umzusetzen. Diese Standards werden im Rahmen der Vertragsgestaltung verbindliche Handlungsgrundlage für die Träger.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe und kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung eines Eltern-Kind-Zentrums erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Bedarf ist aus jugendhilfeplanerischer Sicht vorhanden, den Planungsgrundsätzen des Landkreises wird entsprochen.
- Die Finanzierung der gesamten Personalkosten und Sachaufwendungen ist gesichert.
- Ein Konzept verdeutlicht, wie die fachlichen Anforderungen der geltenden Qualitätsstandards umgesetzt werden.
- Ein Eltern-Kind-Zentrum ist mit bis zu einer Vollzeitstelle förderungsfähig, die mit qualifiziertem Fachpersonal besetzt ist (siehe Punkt 5).
- Der Träger gewährleistet eine fachliche Anleitung der sozialpädagogischen Fachkraft und überwacht die Umsetzung der vertraglich vereinbarten Inhalte und die Umsetzung der geltenden Standards.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist dann ausgeschlossen, wenn derselbe Zuwendungszweck

- mit öffentlichen Mitteln der Arbeitsmarktförderung finanziert wird oder
- nach Leistungen der §§ 27 ff SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) gefördert wird.

5. Qualifikation der Fachkraft

Die Anforderungen an die Qualifikation der jeweiligen Fachkraft bestimmt das Fachkräftegebot gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII. Entsprechend sind sie in den geltenden Qualitätsstandards für die Arbeit der Fachkräfte in Eltern-Kind-Zentren im Landkreis Oder-Spree verankert. Folglich sind die geförderten Personalstellen mit qualifiziertem Fachpersonal zu besetzen. Das sind in der Regel Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagoge/innen und Erzieher/innen mit staatlicher Anerkennung sowie Beschäftigte mit einer pädagogischen Grundausbildung und geeigneten Zusatzqualifikation für die Arbeit mit der Zielgruppe. Der Nachweis über die geforderte Qualifikation ist entsprechend zu erbringen.

6. Zuwendungs- und Finanzierungsart

| | |
|---------------------|--|
| Zuwendungsart: | Projektförderung |
| Finanzierungsart: | Anteilsfinanzierung Bereich Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte |
| | Anteilsfinanzierung im Bereich Sachaufwendungen |
| Form der Zuwendung: | Zuschuss oder Zuweisung |

7. Zuwendungshöhe:

In der Regel ist in jedem kreisangehörigen Amt sowie jeder kreisangehörigen Stadt und Gemeinde des Landkreises ein Eltern-Kind-Zentrum förderungsfähig. Bemessungsgrundlage für die Förderhöhe ist die Anzahl dort lebender Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren. Förderungsfähig sind Personalkosten der sozialpädagogischen Fachkraft und Sachaufwendungen:

- 1,0 VZE ab 400 bis 1.000 Kinder
- 0,5 VZE unter 400 Kinder.

Bei über 1.000 Kindern (betrifft Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde) sind maximal 2 Eltern-Kind-Zentren förderungsfähig.

Personalkosten:

Die tatsächlichen Personalkosten bis zur Höhe einer vergleichbaren Vergütung nach dem TVöD/ Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in Bezug auf die Tätigkeitsmerkmale und die Qualifikation sind mit 50 % zuwendungsfähig. Die Personalkostenförderung ist auf eine sozialpädagogische Tätigkeit ausgerichtet.

Sachaufwendungen:

20 % der geförderten Personalkosten der tätigen sozialpädagogischen Fachkraft werden als Pauschale für die Sachaufwendungen zur Verfügung gestellt. Zuwendungsfähige Sachaufwendungen werden in Nebenbestimmungen definiert.

8. Eingruppierung und Besserstellungsverbot

Gemessen an den Eingruppierungsmerkmalen der Tätigkeit gemäß TVöD gilt als Obergrenze eine S8b für Erzieher/innen mit staatlicher Anerkennung sowie für Beschäftigte mit einer pädagogischen Grundausbildung und einer geeigneten Zusatzqualifikation und eine S11b für Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagog/innen mit staatlicher Anerkennung.

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare kommunale Angestellte mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TVöD/ Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen werden nicht als förderfähige Personalkosten anerkannt. Die Qualifikation der sozialpädagogischen Fachkraft muss den Anforderungen an die geförderte Stelle entsprechen und ist wichtiger Bestandteil bei der Prüfung des Besserstellungsverbot.

9. Verfahren

Die Antragstellung erfolgt bis zum 30.09. des Vorjahres der jeweiligen Förderetappe und für einen Zeitraum der von der Bewilligungsbehörde vorgegeben wird (i.d.R. drei Jahre). Die Beantragung ist auch innerhalb einer Förderetappe möglich.

Erstmals kann der Antrag abweichend davon bis spätestens zwei Monate nach Beschluss der Richtlinie und für die Zeit ab 01.01.2017 – 31.12.2019 erfolgen.

Bei Mehrfachbewerbungen trifft das Jugendamt an Hand festgelegter Kriterien eine Auswahl.

Über die zu realisierenden Inhalte wird für diesen Zeitraum zwischen Träger und Bewilligungsbehörde ein Vertrag geschlossen. Ergeben sich andere inhaltliche Orientierungen, ist der Vertrag entsprechend anzupassen. Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und begründet den Anspruch auf Förderung gem. dieser Richtlinie. Im Abstand von drei Jahren erfolgt eine Überprüfung der Umsetzung der fachlichen Anforderungen.

Die Zuwendung wird für das jeweilige Haushaltsjahr per Bescheid bewilligt. Der Zuwendungsempfänger erbringt bis zum 28.02. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird durch einen zahlenmäßigen Nachweis sowie die Realisierung der vereinbarten Inhalte mit dem vorgeschriebenen Berichtswesen dargestellt.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Beeskow, den 05.10.2016

Landkreis Oder-Spree
Kreistag